



(Foto: Deutsches Weininstitut, Mainz, D)

Weinspezifische Begriffe

«Schloss», «Ciel-de-Perdrix» und «Réserve/Riserva» sind sogenannte weinspezifische Begriffe der Weinverordnung des Bundes. Sie bezeichnen bestimmte Eigenschaften eines Weins. Die gesetzliche Regelung in der Schweiz ist differenziert und delegiert massgebende Kompetenzen an die Kantone. Dadurch entsteht eine vielfältige, kaum zu überblickende rechtliche Situation, deren Unterschiede von Konsumentenseite wenig nachvollziehbar sind. Einfache und transparente Regelungen sind erwünscht.

MARKUS HUNGERBÜHLER,
WEINAKADEMIKER UND RECHTSANWALT, BERN
markus.hungerbuhler@bluemail.ch

Juristisch gesprochen ist Wein ein verpacktes, alkoholisches Lebensmittel – genauer Genussmittel – das durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder von Traubenmost gewonnen wird. Wein muss entsprechend gekennzeichnet werden. Zur Herkunftsbezeichnung und Kennzeichnung schuf der Gesetzgeber einerseits die Weinklassen (Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, Landwein und Tafelwein) und andererseits die sogenannten weinspezifischen Begriffe. Dazu gehören auch «Spätlese», «Trockenbeerenauslese», «Eiswein», «Gletscherwein», «Primeur» oder «Village(s)» und das teilweise in allen drei Amtssprachen, oft aber auch nur in Deutsch und Französisch (siehe Tabelle). Gemeinsam ist diesen Begriffen, dass sie bestimmte Eigenschaften von

Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung bezeichnen. Zu diesen Eigenschaften gehören zum Beispiel eine bestimmte Traubenqualität, Verarbeitungs- und Reifeverfahren oder auch die Farbe des Weins.

Begriffe und Bezeichnungen

Zu den weinspezifischen Begriffen der schweizerischen Weinverordnung gehören auch traditionelle Begriffe wie etwa «Beerliwein» für einen Rotwein, der aus Trauben nach Entfernen der Kämme hergestellt wurde. Von den weinspezifischen, traditionellen Begriffen sind die von Bundesrecht anerkannten, traditionellen Bezeichnungen gemäss kantonalem Recht zu unterscheiden. Diese Bezeichnungen werden gemäss Weinverordnung von den Kantonen definiert. Diese traditionellen Bezeichnungen wie «Dôle», «Fendant», «Nostrano» oder «Heida» beziehen sich auf Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und «qualifizierte» Landweine, denn die Trau-

Definition der weinspezifischen Begriffe in der Weinverordnung des Bundes.

Auslese/Sélection/Selezione	Bezeichnung für einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach der kantonalen Gesetzgebung.
Beerenauslese/Sélection de grains nobles	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, erzeugt aus Trauben mit Edelfäulebefall. Der natürliche Mindestzuckergehalt wird von den Kantonen festgelegt. Er beträgt mindestens 26 °Brix (110.2 °Oe). Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.
Beerli/Beerliwein	Rotwein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, verarbeitet ohne Kämme.
Château/Castello/Schloss	Bezeichnung für einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach der kantonalen Gesetzgebung.
Eiswein/Vin de glace	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus zum Erntezeitpunkt am Stock gefrorenen Trauben, die vor dem Auftauen gekeltert werden. Die Lese muss bei einer Temperatur von -7 °C oder tiefer erfolgen. Jede Anreicherung oder Konzentration ist verboten. Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.-%, bzw. mindestens 25.3 °Brix (107 °Oe).
Federweiss/Weissherbst	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus der Deutschschweiz, erzeugt aus roten Trauben, die vor oder zu Beginn der Gärung gepresst werden.
Flétri, flétri sur souche	Süsswein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus am Stock getrockneten Trauben mit einem potenziellen Alkoholgehalt von mindestens 13 Vol.-%, dem weder Alkohol, Zucker oder Traubensaftkonzentrat zugesetzt wurde und der nach der normalen Gärung noch Restzucker enthält. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten. Bezeichnungen wie mi-flétri, semi-flétri usw. sind nicht gestattet.
Gletscherwein/Vin des Glaciers	Wein aus dem Kanton Wallis mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonalen Gesetzgebung.
Eil-de-Perdrix	Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus Trauben der Sorte Blauburgunder. Er darf ausschliesslich mit bis zu 10% Grau- oder Weissburgunder verschnitten werden.
Passerillé/Strohwein/Sforzato	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus weissen oder roten, auf Stroh, Horden, Lattenkisten oder nach einer anderen geeigneten Methode getrockneten Trauben. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.
Pressé doux/Süssdruck	Rosé-Wein, hergestellt aus roten Trauben, die vor oder während des Gärungsbeginns gekeltert werden.
Primeur/Novello/Vin nouveau	Wein, der vor Ende des Erntejahres verarbeitet und abgefüllt wird.
Reserve/Réserve/Riserva/Reserva	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonalen Gesetzgebung, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine bzw. von 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt.
Spätlese/Vendange tardive/Vendemmia tardiva	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, die nach Kriterien der kantonalen Gesetzgebungen geerntet werden. Der natürliche Zuckergehalt muss über dem Jahresdurchschnitt liegen.
Sur lie(s)/auf der Hefe ausgebaut	Wein, der während mindestens eines Winters auf Hefe ausgebaut wird.
Trockenbeerenauslese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus am Stock getrockneten Trauben, die nach Deutschschweizer Tradition geerntet und verarbeitet werden. Natürlicher Zuckergehalt von mindestens 34.3 °Brix (150 °Oe). Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.
Village(s)	Bezeichnung für einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach der kantonalen Gesetzgebung.
Vin doux naturel	Synonym für Likörwein entsprechend einer genauen kantonalen Vorschrift betreffend Produktionsbeschränkung und Zuckergehalt. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.

ben dafür müssen aus dem Gebiet eines Kantons stammen. Anscheinend bestehen zudem noch traditionelle Bezeichnungen gemäss kantonalem Recht, die in der Weinverordnung des Bundes nicht erwähnt werden: Das Walliser Recht definiert zum Beispiel seit Juli 2007 «Petite Arvine» als traditionelle Bezeichnung (und Rebsorte), wobei diese Bezeichnung bei der letzten Revision nicht in die Weinverordnung aufgenommen wurde.

Regelungen in der Europäischen Union

Die EU anerkennt zahlreiche weitere Bezeichnungen als traditionelle Begriffe ihrer Mitgliedstaaten. Dazu gehören «Hock» oder «Liebfrau(en)milch» in Deutschland, «Amarone» oder «Apianum» in Italien, «Schilcher» oder «Sturm» in Österreich, «Tawny» oder «Garrafeira» in Portugal.

Mit Einführung des neuen Systems der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine aus



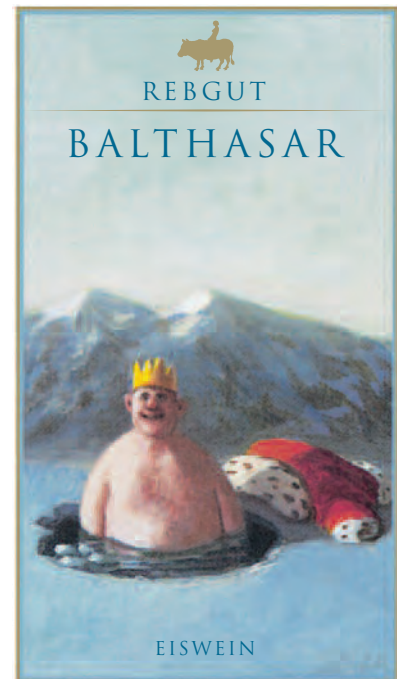
Die Weinverordnung des Bundes regelt abschliessend die Herstellungsweise des Weinstils «Strohwein».

(FOTO: KARTAUSE ITTINGEN)

dem Gebiet der EU behielten verschiedene Mitgliedstaaten auch die früher verwendeten Ursprungsbezeichnungen bei. «Appellation d'origine contrôlée» oder «Vin de pays» in Frankreich, «Denominazione di origine controllata e garantita (D.O.C.G.)» in Italien, «Qualitätswein» in Deutschland oder «Denominación de origen calificada (DOCa)» in Spanien sind traditionelle Begriffe, die anstelle der Herkunftsbezeichnung verwendet werden. Dies trägt wenig zu einem übersichtlichen Weinbezeichnungssystem bei.

Regelung der Kantone

Die Aufzählung der weinspezifischen Begriffe in der Weinverordnung des Bundes ist abschliessend. Nicht abschliessend ist hingegen die inhaltliche Regelung selbst, denn die Weinverordnung delegiert dies für zahlreichere Begriffe an die Kantone. Diese können selbst entscheiden, ob und mit welchem Inhalt sie gefüllt werden sollen. Bei weitem nicht alle Kantone definieren alle weinspezifischen Begriffe in ihren Erlassen; der Kanton Jura regelt überhaupt keinen. Wird ein Begriff in einem Kanton definiert, kann ein anderer Kanton ihn dennoch anders definieren. Derselbe Begriff kann in der Schweiz also zum Teil sehr unterschiedliche Bedeutungen haben. Andererseits verwenden die Westschweizer Kantone Wallis, Waadt, Genf und Neuenburg dieselbe Definition für den Begriff «Château». Die weinspezifischen Begriffe kennzeichnen gemäss Wortlaut der schweizerischen Weinverordnung immer den Wein, also das fertige Produkt, und nicht die Trauben, Reben oder Parzellen. Weil der Begriff den Wein mit bestimmten Eigenschaften kennzeichnet, muss das Produktionsverfahren für diese Eigenschaften definiert sein. Die bestehenden Regelungen formulieren dies aber oft nicht präzise genug.



Für Eiswein müssen die Trauben am Stock gefroren sein und bei -7°C oder kälter geerntet werden. (ETIKETTE: REBGUT BALTHASAR, HÜNIKON B. NEFTENBACH, KÜNSTLER: MICHAEL SOWA)

Verwendung der Begriffe

Auch wenn die inhaltliche Ausgestaltung den Kantonen überlassen wird, regelt die Weinverordnung die Verwendung dieser Begriffe für die ganze Schweiz: Sie dürfen zur Kennzeichnung und Aufmachung eines Weins mit Ursprung in der Schweiz nur im Sinne ihrer Begriffsbestimmung verwendet werden. Wenn zum Beispiel «Réserve» auf der Flasche steht, muss der Wein auch den vom Kanton festgelegten Anforderungen entsprechen. Definiert ein Kanton einen weinspezifischen Begriff hingegen nicht, dann darf er für Wein aus diesem Kanton nicht verwendet werden. Darin manifestiert sich der doppelte Zweck der weinspezifischen Begriffe.

Kennzeichnung und Abgrenzung

Im Sinn einer Kennzeichnung sollen die weinspezifischen Begriffe einerseits dem Konsumenten bestimmte Eigenschaften eines Weins übermitteln; andererseits soll er klar von Weinen abgegrenzt werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Abgrenzung soll eindeutig sein, denn die weinspezifischen Begriffe geniessen erhöhten Schutz. Gemäss Weinverordnung sind sie gegen jede Annäherung, Nachahmung, Anspielung und Übersetzung geschützt. Ein mittels Kryo-Extraktion aus tiefgekühlten Trauben hergestellter Wein als «ice wine» zu bezeichnen, ist nicht zulässig, da die Begriffsbestimmung von Eiswein am Stock gefrorene Trauben vorsieht. Auch die Verwendung dieser Begriffe in Verbindung mit einem Ausdruck wie «Art», «Typ», «Fasson», «Nachahmung», «Methode» oder dergleichen ist nicht zulässig, wenn der so bezeichnete Wein nicht der vorgegebenen Definition entspricht. Der Schutzzumfang ist deshalb grundsätzlich weit aufzufassen. Die Begriffe sind gegen jede Verwendung geschützt, die geeignet ist, den Konsumenten irreführen

oder falsche Vorstellungen insbesondere über die Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit, Produktionsart oder Herkunft zu wecken. Die weinspezifischen Begriffe sind somit Teil des allgemeinen und umfassenden Täuschungsverbots im Lebensmittelgesetz.

Weinspezifische Begriffe auf Etiketten

Trotz des weiten Schutzzumfangs kann sich ein Wort eines weinspezifischen Begriffs in einem anderen Zusammenhang auf dem Etikett finden: Gemäss der Verordnung über alkoholische Getränke muss auf Weinetiketten unter anderem der Name oder die Firma und die Adresse entweder der produzierenden, abfüllenden, importierenden oder verkaufenden Person, der Weinkellerei, der Händlerin oder des Händlers angegeben sein. Dabei ist mit Firma der Name einer juristischen Person gemäss Eintrag im Handelsregister gemeint. Es stellt sich somit die Frage, ob in der Firma ein weinspezifischer Begriff verwendet werden darf, auch wenn das Unternehmen die Voraussetzungen für diesen weinspezifischen Begriff nicht erfüllt oder kein Bezug zu diesem Begriff besteht.

In einem kürzlich ergangenen Urteil äusserte sich das Bundesgericht nicht materiell zur Frage, ob die Firma «Château Constellation SA» der Verwendung des weinspezifischen Begriffs «Château» laut Walliser Definition widerspricht, was vom zuständigen Kantonschemiker geltend gemacht wurde. Das oberste Gericht lehnte den Einwand aus formellen Gründen ab. Es ist

davon auszugehen, dass Worte aus weinspezifischen Begriffen grundsätzlich Teil der Unternehmensnamens sein können. Unklar ist, wo im Einzelfall die konkrete Grenze zwischen zulässiger Unternehmensbezeichnung und unzulässiger Verwendung eines weinspezifischen Begriffs verläuft. Allenfalls muss dies gerichtlich geklärt werden.

Förderung des Vertrauens

Die Weinverordnung des Bundes lässt den Kantonen für die inhaltliche Ausgestaltung der weinspezifischen Begriffe einen unterschiedlich grossen Regelungsspielraum. Die Unterschiede in den kantonalen Definitionen sind für den Konsumenten aber weder fassbar noch nachvollziehbar. Nötig wären Regelungen, die die Produzenten einfach anwenden und die Konsumenten einfach verstehen. Nur so würde ein Beitrag zum Verständnis von Wein und somit zum Vertrauen in den Schweizer Wein geleistet. ■

Der Autor

Markus Hungerbühler, Bern, ist Weinakademiker und Rechtsanwalt. Er berät die AOC-Kommission seines Kantons in juristischen Fragen.

Ein zukünftiger Beitrag des gleichen Autors befasst sich dem Begriff Schloss/Château/Castello: Ein «Château» für jeden!

Termes viticoles spécifiques

Les «termes viticoles spécifiques» de l'ordonnance fédérale sur la viticulture tels que «Château», «Ciel-de-Perdrix» et «Réserve/Riserva» sont les indicateurs de certaines propriétés d'un vin AOC. Souvent, la description du contenu de ces termes a été confiée aux cantons. Et si ces cantons n'en règlent pas la signification, il n'est pas permis de les utiliser. Mais en même temps, il est possible que les cantons donnent des définitions

différentes d'un même terme, créant ainsi la confusion pour les consommateurs. Il n'est pas seulement possible mais souhaitable que les cantons s'entendent sur une définition unitaire. Les prescriptions cantonales ne s'appliquent qu'au raisin en provenance du canton concerné: un vin grison ne peut être vinifié selon la législation zurichoise, même si l'encaveur y est domicilié.

R É S U M É